



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbst
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
witten, habe ich
was aufgestellt
in Ansehung des
genötigt

1/19. Zettel.

III. 1. 15.



Reglement,

Nach welchen die Geld-Sorten von dato an in allhiefigen Fürstl. Cammer- und Landschafftlichen Cassen, wie auch gemeinen und *piis avariis* eingenommen und ausgegeben werden sollen.

	fl. Gr.	Baz.	fl. Kfl.	Xr.
Die teutschen Carolins, ingleichen französische oder neue Schild-Louis'd'or	9	2	11	15
Die alte Louis'd'or oder Pistolets	7	2	8	55
Die May'd'or	6	2	7	30
Die wichtigen Ducaten	4	2	5	10
Die Goldgülden	3	2	3	45
Die Raubthaler oder Ducaton	2	4	2	50
Die französische und Conventions-Thaler	2	2	2	30
Die französische und Convent. $\frac{2}{3}$ St.	1	2	1	15
Die französische und Convent. $\frac{1}{3}$ St.	1	2	1	15
Die Convent. Kopfstück	5	2	5	25
Die Convent. halbe Kopfstück	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$
Die Bayreuther und Anspacher Thaler	1	3	1	30
Die Bayreuther- und Anspachil. $\frac{1}{2}$ St.	12	2	12	30
Die Kayserl. und alte Brandenburgil. Braunschweigil. und Bayerische $\frac{1}{2}$ St.	6	2	6	30
Alle Kayserliche alte Bayrische, Pfälzische, Anspachische, Württembergische, Darmstädtsche 12. Xr. St. und hiesige $\frac{1}{2}$ St.	2 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	12
Alle dergleichen und hiesige 6. Xr. St.	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$	6
Die hiesige Conventions 4. Xr. St.	1	2	1	5
Die hiesige Conventions 2. Xr. St.	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
Die neuen Nürnberger Bazzen.	2	2	2	4

Alle gute und halbe Bazzen vor voll

Alle alte Albus-Stück vor voll

Alle alte 2. Xr. und 1. Xr. Stück vor voll.

Alle neue Kreuzer und Dreyer vor 3. gute Pfennig, alle andere Sorten, so hierinnen nicht benahmet, bleiben in gedachten Cassen außer allem Cours und die Heller und Pfennige passiren vor Scheide-Münzen.

Datum Hildburghausen, den 22. Januar. 1762.



M 239 20

Tresor

1/69

J.C.

ND 18

WAT



103 e

Reglement,

Nach welchen die Geld-Sorten von dato an in allhiefigen Fürstl. Cammer- und Landschaftlichen Cassen, wie auch gemeinen und pils ærariis eingenommen und ausgegeben werden sollen.



fl. Fr.	Baz.	fl. Rfl.	Xr.
9	°	11	15
7	2	8	55
6	°	7	30
4	2	5	10
3	°	3	45
2	4	2	50
2	°	2	30
1	°	1	15
°	7½	°	37½
°	5	°	25
°	2½	°	12½
1	3	1	30
°	12	1	°
°	6	°	30
°	2½	°	12
°	1½	°	6
°	1	°	5
°	1½	°	2½
°	°	°	4

Alle Kaysler
Anspachische
tische 12.
Alle dergleichen
Die hiesige
Die hiesige
Die neuen
Alle gute un
Alle alte
Alle alte 2.
Alle neue
so hierinnen
und die Heller

offenig, alle andere Sorten,
en Cassen außer allem Cours
ide Münzen.

Dat

uar. 1762.

420

